

Hinweise des SMK zur Übernahme von Stornorechnungen durch den Freistaat Sachsen für abgesagte Schulfahrten im Zusammenhang mit Corona

Die Zusage der Kostenübernahme von Stornierungen durch den Freistaat Sachsen setzt voraus, dass die Stornorechnungen in zulässiger Weise gestellt werden, d. h. dass der Vertragspartner einen Anspruch auf Zahlung der Stornogebühren hat. Stornokosten, auf die der Vertragspartner keinen Anspruch hat, werden somit auch nicht vom Freistaat Sachsen erstattet.

Ein Anspruch auf Stornokosten kann in vielen Fällen durch die Schließung von Beherbergungseinrichtungen oder anderen touristischen Einrichtungen entfallen sein, denn durch die Schließung können die Beherbergungsbetriebe ihre Leistung derzeit gar nicht anbieten. Gleiches gilt für Transportunternehmen, die einem Personenbeförderungsverbot unterliegen. Deshalb müssen Stornorechnungen neben ihrer rechnerischen Richtigkeit auch dahin geprüft werden, ob sie überhaupt rechtmäßig sind.

Diese rechtliche Prüfung muss vor der Begleichung der Stornorechnung stattfinden. Aufgrund der schwierigen Materie sollte diese Prüfung durch den Schulträger als Vertragspartner der Schulfahrten bzw. das LaSuB rechtlich begleitet werden.

Nachfolgende Hinweise sollen eine Richtschnur zur Beurteilung der Berechtigung von Stornorechnungen sein:

I. Was gilt bei Pauschalreisen?

Definition:

Um als **Pauschalreise** zu gelten, muss eine Reise gemäß § 651a BGB folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **Sie umfasst die kombinierte Buchung von mindestens zwei Reiseleistungen.** Als Reiseleistungen können dabei zum Beispiel der Flug, das Hotelzimmer oder die Buchung eines Mietwagens gelten.
- Alternativ: **Eine der genannten Reiseleistungen wird zusammen mit einer weiteren touristischen Leistung gebucht**, etwa einer Konzertkarte, deren Preis mindestens 25 Prozent des gesamten Reisewertes beträgt.

Wichtiges Merkmal: Bei einer Pauschalreise ist ein **Gesamtreisepreis** zu zahlen, die Leistungen werden also nicht einzeln berechnet. Vertragspartner und damit auch zentraler Ansprechpartner bei Problemen ist der Reiseveranstalter.

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Reiseveranstalter, mit dem eine Pauschalreise vereinbart wurde, so richten sich die Erstattungsansprüche nach der Rücktrittsregelung des § 651h BGB. Danach kann der Reisende vor Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Vorauszahlungen sind zurück zu gewähren. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung (z. B. Stornogebühren) verlangen. Die Höhe richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. mangels vertraglicher Vereinbarungen nach § 651h Absatz 2 Satz 2 BGB.

Vertraglich vereinbarte Stornokonditionen können grundsätzlich solche angemessenen Entschädigungen darstellen. Sofern **kein** nachstehend beschriebener Ausnahmetatbestand

greift, können auf der Basis der vertraglichen Vereinbarungen erstellte Stornorechnungen grundsätzlich berechtigt sein.

Achtung: wichtige Ausnahme:

§ 651h Absatz 3 BGB bestimmt, dass der Reiseveranstalter **keine** Entschädigung verlangen kann, wenn am Bestimmungsort unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen. Für außerdeutsche Staaten gelten die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes als Indiz für das Vorliegen solcher Umstände (s. Palandt, Kommentar zum BGB, 78. Auflage 2019, zu § 651h Rn. 12). Gleiches dürfte auch für die Festlegung von Risikogebieten durch das Robert-Koch-Institut gelten sowie – erst recht – für behördliche Anordnungen zur Schließung von Einrichtungen im Pandemiefall. Die Richtlinie (EU) 2015/2302 vom 25. November 2015, auf welche die gesetzlichen Vorschriften über den Pauschalreisevertrag zurückgehen, nennt ausdrücklich „erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit“ als außergewöhnlichen Umstand. Die Vorschrift des § 651h Absatz 3 BGB ist vertraglich nicht zum Nachteil des Reisenden abdingbar (vgl. § 651y BGB und Artikel 23 Absatz 3 RL 2015/2302).

Hieraus ergeben sich grob folgende Fallgruppen:

Schulfahrten ins Ausland:

Lag zum Zeitpunkt der Stornierung bereits eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes oder die Festlegung eines Risikogebietes durch das Robert-Koch-Institut für den geplanten Reisettermin vor, so besteht grundsätzlich kein Anspruch des Reisveranstalters auf Stornokosten. Lag dagegen zum Zeitpunkt der Stornierung weder eine Reisewarnung noch die Einstufung als Risikogebiet für den geplanten Reisettermin vor, so sind Stornorechnungen grundsätzlich berechtigt.

Schulfahrten im Inland:

Gegenwärtig weist das Robert Koch-Institut keine vom Corona-Virus besonders betroffenen Gebiete in Deutschland mehr aus. Allerdings wurden durch Allgemeinverfügung bzw. Rechtsverordnung Schließungen auch der Beherbergungsbetriebe deutschlandweit angeordnet. Gleiches gilt für Reisebusreisen.

Für Stornierungen von Pauschalreisen, die Reisezeiten betreffen, in denen ein behördliches Beherbergungs- oder Personenbeförderungsverbot für Reiseveranstalter, Transport- oder Beherbergungsunternehmen gilt, ist die Erhebung von Stornogebühren demnach unberechtigt.

II. Was gilt bei Einzelleistungen?

Werden einzelne Reiseleistungen unabhängig voneinander gebucht, sind Vertragspartner die Unternehmen, die jeweils die einzelne Leistung erbringen – zum Beispiel Fluggesellschaft, Hotelbetreiber oder Reisebusunternehmen.

1. Was gilt bei Kündigungen?

Werden Beherbergungsverträge oder Beförderungsverträge als Einzelleistungen abgeschlossen, so werden in der Regel die Vorschriften über Werkverträge gem. §§ 631ff. BGB anwendbar sein (Beherbergungsverträge sind zumeist gemischte Verträge mit Elementen des Miet-, Dienst- und Werkvertragsrechts). § 648a BGB gibt dann jeder Vertragspartei das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern dieses Recht nicht wirksam vertraglich abbedungen ist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Vertragsfortsetzung dem kündigenden Vertragspartner unzumutbar ist. Nicht erforderlich ist, dass die Unzumutbarkeit durch einen der Vertragspartner verschuldet ist. Insofern können also auch äußere Umstände, die die Vertragspartner nicht zu verantworten haben, einen wichtigen

Grund darstellen. Auch hier haben die o. g. Umstände (Reisewarnung, Risikogebiet, Schließung oder Personenbeförderungsverbot aufgrund einer behördlichen Anordnung) eine Indizwirkung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Im Fall der Kündigung bleibt der Vergütungsanspruch bestehen. **Allerdings ist der Unternehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt** (vgl. § 648a Absatz 5 BGB). Insofern werden ggf. Teilleistungen in Rechnung gestellt. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen (u. U. steckt dieses Verlangen in den Stornogebühren), wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen (vgl. § 648a Absatz 6 BGB). Voraussetzung dafür ist eine Pflichtverletzung, die der Anspruchsgegner zu vertreten hat (vgl. §§ 280 Absatz 1, 276 BGB). Die behördliche Schließung von Beherbergungseinrichtungen oder das Personenbeförderungsverbot im Pandemiefall liegen aber regelmäßig außerhalb des Verantwortungsbereichs der Vertragspartner.

Die Stornierung von Schulfahrten wird im Regelfall rechtlich als Kündigung eines Werkvertrages (Beherbergungsvertrages oder Transportvertrag Bus/Zug/Flug) aus wichtigem Grund nach § 648a BGB zu werten sein. Das bedeutet, dass die Schule nur den Teil der vertraglichen Leistung bezahlen muss, den der Vertragspartner im Zeitpunkt der Kündigung schon erbracht hat, was in der Regel nicht viel sein dürfte. Die Höhe der bereits erbrachten Leistungen muss der Vertragspartner konkret nachweisen, wenn er eine Erstattung verlangt. Ein pauschaler anteiliger Reisepreis, wie er in Stornokonditionen üblich ist, genügt diesem Anspruch nicht. Je länger der Zeitraum zwischen Stornierung und geplanter Reise ist, desto weniger wird ein Vertragspartner konkrete Aufwendungen nachweisen können.

Kosten bei Erstattungsverlangen nach § 648a Absatz 5 BGB, die keinen konkreten Nachweis bereits entstandener Aufwendungen des Vertragspartners enthalten, werden durch den Freistaat Sachsen nicht übernommen. Enthält die Forderung dagegen einen nachvollziehbar belegten bereits getätigten Aufwand, werden die Kosten durch den Freistaat Sachsen übernommen.

Sofern eine Stornorechnung mit Schadensersatz begründet wird, so werden diese Kosten ebenfalls nicht übernommen, wenn der Reisezeitraum in den Schließungszeitraum fällt, da die Schule die behördliche Schließung nicht zu verantworten hat.

2. Was gilt beim Rücktritt vom Vertrag?

Neben dem Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund kommen auch die Rücktrittsregelungen der §§ 631, 323ff BGB in Betracht. Gerade bei der behördlichen Anordnung zur Schließung von Beherbergungseinrichtungen könnte ein Fall der Unmöglichkeit der Leistung nach § 275 Absatz 1 BGB vorliegen, so dass bei gegenseitigen Verträgen die Rücktrittsregelung des § 326 Absatz 5 BGB einschlägig ist. Danach kann der Gläubiger ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Schuldner nach § 275 Absatz 1 bis 3 BGB nicht zu leisten braucht. In dem Fall verliert der Schuldner den Anspruch auf die Vergütung der Beherbergung (§ 326 Absatz 1 BGB). Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt allerdings nicht ausgeschlossen (vgl. § 325 BGB). Der Anspruch auf Schadensersatz setzt voraus, dass eine Pflichtverletzung vorliegt, die der Anspruchsgegner zu vertreten hat (vgl. §§ 280 Absatz 1, 276 BGB). Die behördliche Schließung von Beherbergungseinrichtungen im Pandemiefall liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs der Vertragspartner.

Ein Rücktritt vom Vertrag mit der Folge, dass keine Zahlungen zu leisten sind und damit auch keine Stornokosten, dürfte in den Fällen vorliegen, in denen im Zeitpunkt der Stornierung bereits feststand, dass der Vertragspartner aufgrund der behördlichen Schließung/Untersagung seine Leistung nicht erbringen kann. Dann liegt ein Fall der Unmöglichkeit der Leistung vor.

Beispiel: Wurde eine innersächsische Schulfahrt nach Inkrafttreten der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17.04.2020 für einen Reisezeitraum bis einschließlich 03.05.2020 storniert, so dürfte in dem Stornierungsverlangen ein Rücktritt vom Vertrag nach § 326 Abs. 5 BGB liegen. Denn im Zeitpunkt der Stornierung stand bereits fest, dass der Vertragspartner seine Leistung nicht erbringen kann. Stornorechnungen sind insoweit unberechtigt.

III. Konkrete Vertragsgestaltung beachten!

Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind stets auch die vertraglichen Vereinbarungen, z. B. Regelungen für den Fall höherer Gewalt, einschließlich der vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Einzelfall zu beachten, die ergänzend oder – im Fall der zulässigen Abbedingung gesetzlicher Vorschriften – vorrangig beachtet werden müssen. Eine rechtliche Begleitung des Einzelfalls muss, sofern Kosten vom Freistaat übernommen werden sollen, vom LaSuB gewährleistet werden.

Fazit:

Aus Sicht des SMK besteht im Fall der behördlichen Anordnung der Schließung von Beherbergungseinrichtungen usw. im Reisezeitraum regelmäßig kein Anspruch auf die Erhebung von Stornogebühren, vorbehaltlich anderweitiger zulässiger vertraglicher Vereinbarungen. Im Fall der Kündigung von Einzelleistungen aus wichtigem Grund sind Erstattungsansprüche i. d. R. auf die im Zeitpunkt der Kündigung bereits angefallenen Kosten beschränkt.